

Antragsteller:

Vorname / Name	
Straße	
PLZ / Ort	
Geburtsdatum	



Kreis Kleve
Abteilung Straßenverkehr
Postfach 15 52
47515 Kleve

(Ort, Datum)

Antrag für die Erteilung einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Parkerleichterung für folgende Personengruppe (bitte ankreuzen):

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) oder Blinde (BI)

(Ausnahmegenehmigung mit hellblauem EU-einheitlichen Parkausweis)

Antragsunterlagen: Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und ein Lichtbild

Menschen mit beidseitiger Amelie und / oder Phokomelie bzw. mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen (siehe Merkblatt)

(Ausnahmegenehmigung mit hellblauem EU-einheitlichen Parkausweis mit dem Zusatz: VwV–StVO zu § 46 StVO – Rn. 133 (siehe Merkblatt))

Antragsunterlagen: Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und ein Lichtbild

Besondere Gruppen behinderter Menschen

(Ausnahmegenehmigung mit orangenem NRW bzw. bundesweit einheitlichen Parkausweis)

Schwerbehinderte mit den Merkzeichen G (NRW) bzw. G und B (bundesweit) und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane, *

Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa Erkrankte mit hierfür einem GdB von wenigstens 60. (bundesweit), *

Schwerbehinderte mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, und hierfür ein GdB von wenigstens 70. (bundesweit), *

Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G und einem GdB von wenigstens 70 für mobilitätseinschränkende Behinderungen, bei denen das Merkzeichen „aG“ nur knapp verfehlt wurde. Knapp verfehlt ist das Merkzeichen aG regelmäßig dann, wenn auch mit Unterstützung von Hilfsmitteln oder unter Schmerzen zumindest überwiegend nur noch eine Restgehfähigkeit von ca. 100 m vorliegt. (NRW)

Antragsunterlagen: Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)

*** Hinweis:**

Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach versorgungsärztlicher Feststellung einem der vorgenannten Personenkreise für besondere Gruppen behinderter Menschen gleichzustellen sind.

Vorrübergehende Mobilitätseinschränkung oder laufendes Anerkennungsverfahren nach dem IX. Sozialgesetzbuch

Antragsunterlagen: Fachärztliches Gutachten, ggf. Nachweis überlaufendes Anerkennungsverfahren bzw. Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises, sowie ein Lichtbild

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Stand: Januar 2025

Mitteilung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz

Der Kreis Kleve verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie das beiliegende Formular ausfüllen, Ihre Daten bereits vorab mitgeteilt haben oder einen formlosen Antrag stellen bzw. gestellt haben. Dabei werden Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet.

Für die Inanspruchnahme und Ausführung der Dienstleistung bzw. für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens „Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)“ ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dabei aufgrund folgender Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 StVO.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen möchten, hätte dies zur Folge, dass die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht beendet werden könnte. Dies würde ggf. zur Ablehnung Ihres Antrags führen.

Zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks werden Ihre Daten ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an folgende Empfänger (Dritte) übermittelt: In einem ggf. erforderlichen Anhörverfahren an die Kreispolizeibehörde, die Straßenbaulastträger, den Eigentümer der öffentlichen Verkehrsfläche, betroffene Stadt/Städte, Gemeinde/n und Kreise sowie Regional Forstamt Niederrhein.

Die von Ihnen im Rahmen dieser Dienstleistung bzw. dieses Verwaltungsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit gespeichert.

Was sind personenbezogene Daten?

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Artikel 4 Ziffer 1 der DS-GVO definiert. Demnach handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihr Geburtsdatum.

Was bedeutet die Verarbeitung von Daten?

Die Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 4 Ziffer 2 DSGVO. Danach ist die Bezeichnung „Verarbeitung“ ein umfassender Oberbegriff für sämtliche Verfahrensweisen im Umgang mit Daten. Hierzu zählen beispielsweise die Erhebung, die Speicherung, die Verwendung, die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten.

Ihre Rechte nach der DS-GVO

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der DSGVO und die Vorschriften des DSG NRW.

Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO:

Kreis Kleve
Der Landrat
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve
Telefon: 02821 85-0
Telefax: 02821 85-500
eMail: info@kreis-kleve.de
Internet: www.kreis-kleve.de

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der eMail datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de oder telefonisch unter 02821 85-888.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, anderer Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene oder privater Unternehmen und Vereine. Insofern wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Stelle.

Datenschutzrechtliche Beschwerden über den Kreis Kleve richten Sie bitte an die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
eMail: poststelle@ldi.nrw.de.